

Feuerwehr- reglement

2019

Inhaltsverzeichnis

1. GRUNDLAGEN	3
2. AUFGABEN DER FEUERWEHR	3
3. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT	3
A) DIENSTDAUER, EINTEILUNG, ERNENNUNG, AUSRÜSTUNG UND BEFREIUNG.....	3
B) TRAININGSDIENST UND EINSATZ	5
4. NACHBARFEUERWEHREN	6
5. FINANZIERUNG	7
6. ZUSTÄNDIGKEITEN	9
A) GRUNDSÄTZLICHES	9
B) GEMEINDERAT.....	9
C) FEUERWEHRKOMMISSION	10
D) ANSCHLUSSGEMEINDEN	11
E) STABSRAPPORT	12
7. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12

1. GRUNDLAGEN

Zweck des Reglements **Art. 1** Dieses Reglement ordnet die Organisation der Feuerwehr „Region Gerzensee“ und deren einzeln Aufgaben und Kompetenzen.

Einsatzgebiet **Art. 2** ¹ Das Einsatzgebiet und somit die Erfüllung der gestellten Aufgaben der Feuerwehr „Region Gerzensee“ bezieht sich auf das Gemeindegebiet der Sitzgemeinde Kirchdorf, sowie auf das Gemeindegebiet der vertraglich angeschlossenen Gemeinde Gerzensee.

2. AUFGABEN DER FEUERWEHR

Aufgaben **Art. 3** ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, sowie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

² Die Feuerwehr ist Alarmstelle der Sitzgemeinde und der angeschlossenen Gemeinde. Sie führt den jährlichen Sirenentest durch.

³ Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

3. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

A) Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht **Art. 4** Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Dienstleistung **Art. 5** ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

- Rekrutierung **Art. 6** ¹ Dem Aufgebot zum Rekrutierungsgespräch ist Folge zu leisten.
- ² Wer der Verpflichtung zur Rekrutierung unentschuldigt nicht nachkommt, wird gemäss Verordnung gebüsst.
- Dienstleistung/Ersatzabgabe **Art. 7** ¹ Niemand hat Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- ² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
- ³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.
- Ärztlicher Befund **Art. 8** ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.
- ² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzzeugnis nach.
- Weiterausbildung **Art. 9** ¹ Angehörige der Feuerwehr können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- ² Sie haben entsprechende Kurse und Trainings zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
- Kader und Fachleute **Art. 10** ¹ Offiziere, Gruppenführer und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- ² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
- ³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Gruppenführer und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 11 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Art. 12 Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
- f) auf Gesuch hin Personen, die besondere Aufgaben im öffentlichen Interesse zu erfüllen haben.

B) Trainingsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 13 Der Trainingsplan mit den Trainingsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Trainingstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium, Bussen

Art. 14 ¹ Der Besuch der Trainings ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind bis 3 Tage nach dem betreffenden Training schriftlich dem Kommandanten einzureichen.

³ Entschuldigte Trainingsabwesenheiten befreien nicht von den Mindestanforderungen der Trainingsstunden und Trainings gemäss den kantonalen Feuerwehrweisungen.

⁴ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall,
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) Begründete Ortsabwesenheit, wie z. B. Militärdienst, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit,
- e) Andere wichtige Gründe, wie Ausübung eines öffentlichen Amtes, Schichtarbeit, Notfälle aller Art.

⁵ Versäumte Trainings sind grundsätzlich vor- oder nachzuholen.

⁶ Trainingsabwesenheiten ohne Entschuldigungsgrund gemäss Abs. 4 werden gestützt auf Artikel 33 gebüsst. Der Gemeinderat regelt die Ansätze mittels Verordnung.

Inanspruchnahme
Eigentum
Dritter

Art. 15 ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Trainings und Einsatzübungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

Art. 16 ¹ Der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz Sonderstützpunkt

Art. 17 Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenergebnis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Schadenplatz ist, richten sich die Befugnisse nach den Vorgaben und Weisungen der GVB.

4. NACHBARFEUERWEHREN

Nachbarfeuerwehren

Art. 18 Für die engere Zusammenarbeit mit Nachbarfeuerwehren erlässt der Gemeinderat die nötigen Weisungen.

5. FINANZIERUNG

Grundsatz

Art. 19¹ Die Feuerwehr finanziert sich durch Beiträge der GVB, Ersatzabgaben und übrigen Einnahmen wie Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen.

² Die Einnahmen dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Spezialfinanzierung

Art. 20¹ Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert. Der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

³ Ein allfälliger Vorschuss der Gemeinde ist innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung abzutragen.

⁴ Die Verpflichtung respektive der Vorschuss wird verzinst.

Ersatzabgabe

Art. 21¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 10-20 % der einfachen Staatssteuer (Einkommens- und Vermögenssteuer) gemäss Steuergesetz Art. 2, Abs. 1. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Die Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Gemeinderat setzt den Prozentsatz und das Minimum der Ersatzabgabe auf Antrag der Feuerwehrkommission im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen fest.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflchtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens maximal jedoch die Hälfte des festgesetzten Höchstansatzes.

Befreiung Er-
satzabgabe

Art. 22 Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) auf Gesuch hin Personen, die gemäss Artikel 12 Buchstaben a, d und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin ebenfalls die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner der in Artikel 12 Buchstaben a angeführten Personen befreien.
- b) auf Gesuch hin Personen, die gemäss Artikel 11 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.— und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.
- c) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner aktiv Feuerwehrdienst leistet.
- d) auf Gesuch hin Personen und deren Ehepartnerin oder Ehepartner mit 25 Dienstjahren, davon mindestens 15 Dienstjahre in der Feuerwehr Region Gerzensee oder deren Vorgängerorganisationen.
- e) Feuerwehrangehörige, die wegen Bestandesabbau infolge von Restrukturierungsmaßnahmen entlassen werden (inkl. deren Ehepartnerin oder Ehepartner).

Gebühren

Art. 23¹ Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 3 (z. B. Insektenbekämpfung) in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

² Die Kosten der Ortsfeuerwehr für Grosstierrettungen (Definition gemäss der GVB Gebäudeversicherung Bern) werden der Eigentümerin oder dem Eigentümer gemäss kantonalem Gebührentarif verrechnet.

Einsatzkosten

Art. 24¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Einsätze nach Art. 23 werden nach Aufwand verrechnet. Es werden die Ansätze gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

6. ZUSTÄNDIGKEITEN

A) Grundsätzliches

Finanzkompetenzen

Art. 25 ¹ Innerhalb der Kompetenzen des Gemeinderats der Sitzgemeinde handelt die Sitzgemeinde autonom.

Zustimmung Anschlussgemeinden

Art. 26 ¹ Geschäfte, welche die Kompetenz des Gemeinderats übersteigen oder gegen die das fakultative Referendum ergriffen wird, bedingen die Zustimmung der Anschlussgemeinde.

² Ein Antrag ist angenommen, wenn sowohl die Sitzgemeinde als auch die Anschlussgemeinde dem Antrag zustimmen.

B) Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 27 Der Gemeinderat:

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr Region Gerzensee aus und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht einer anderen Stelle zugewiesen sind,
- b) legt auf Antrag der Feuerwehrkommission und im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- d) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren in der Personalverordnung fest,
- e) setzt die Höhe der Ersatzabgabe gem. Art. 20 Abs. 4 für alle Vertragsgemeinden fest,

- f) entscheidet auf Antrag der Feuerwehrkommission über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabepflicht,
- g) versichert die Dienstpflichtigen für die gesetzliche Haftpflicht sowie, wenn nötig, gegen die Folgen von Krankheit und Unfall,
- h) genehmigt Vereinbarungen mit den Nachbarfeuerwehren,
- i) spricht auf Antrag der Feuerwehrkommission in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus,
- j) kann die Verwarnung in leichten Fällen oder die Überweisung einer Strafanzeige an die richterlichen Instanzen bei Widerhandlungen gegen die Ausführungserlasse anordnen,
- k) handelt im Rahmen des von den Anschlussgemeinden genehmigten Budgets und Investitionsplans.

C) Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 28 ¹ Die Feuerwehrkommission umfasst 5 Mitglieder.

² Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

- a) die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher des Gemeinderats der Sitzgemeinde,
- b) die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher des Gemeinderats der Anschlussgemeinde,
- c) die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr
- d) die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kommandantin oder des Kommandanten
- e) die oder der Ausbildungsverantwortliche

³ Der Fourier führt das Protokoll der Feuerwehrkommission.

⁴ Wenn durch Doppelfunktionen ein Sitz frei bleibt, nimmt zusätzlich der oder die Fachverantwortliche Logistik/Material Einsitz in die Feuerwehrkommission.

⁵ Die Kommission konstituiert sich selbst.

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 29 Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- c) ernennt und entlässt die Angehörigen des Stabsrapportes
- d) informiert den Gemeinderat über die Ernennung der Mitglieder des Stabsrapportes,
- e) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für die Besetzung der Feuerwehrkommission,
- f) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,
- g) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabepflicht,
- h) arbeitet bis 15. August des Vorjahres das Budget des Folgejahres aus und stellt dem Gemeinderat gleichzeitig Anträge für notwendige Investitionen,
- i) verabschiedet das Trainingsprogramm zu Handen der Feuerwehrinspektorin bzw. des Feuerwehrinspektors,
- j) entscheidet über weitere Funktions- und Aufwandentschädigungen,
- k) entscheidet über die Entlassung von ungeeigneten Feuerwehrangehörigen.

D) Anschlussgemeinde

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 30 Die Anschlussgemeinde

- a) genehmigt das Budget und die Investitionen für das Folgejahr bis 30. September des Vorjahres,
- b) erteilen ihre Zustimmung für Ausgaben gemäss Artikel 27
- c) bieten in Absprache mit dem Feuerwehrkommando die Feuerwehr für Gemeindeanlässe auf. Die Aufgaben der Feuerwehr gemäss FFG haben dabei Vorrang. Die Besoldungskosten werden der anbietenden Gemeinde in Rechnung gestellt.

E) Stabsrapport

Zusammensetzung

Art. 31 ¹ Der Stabsrapport umfasst 9-15 Mitglieder.

² Dem Stabsrapport gehören von Amtes wegen an:

- a) die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter,
- b) die oder der Ausbildungsverantwortliche Feuerwehr
- c) die oder der Fachverantwortliche Jugendfeuerwehr
- d) die oder der Fachverantwortliche Administration
- e) alle Offiziere

Aufgaben und Befugnisse

Art. 32 Der Stabsrapport

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet der Feuerwehrkommission die Wahlvorschläge für die Besetzung des Stabsrapportes,
- c) ernennt und entlässt Gruppenführer und Fachleute,
- d) informiert die Feuerwehrkommission über die Ernennung der Gruppenführer,
- e) unterbreitet der Feuerwehrkommission Anträge für die Entlassung ungeeigneter Feuerwehrangehöriger,
- f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- g) unterbreitet der Feuerwehrkommission Anträge für auszufällende Bussen,
- h) stellt zu Händen der Feuerwehrkommission Anträge für notwendige Beschaffungen und Investitionen,
- i) verabschiedet das Trainingsprogramm zu Händen Feuerwehrkommission.

7. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Strafen

Art. 33 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft.

² Die Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach den Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes bleibt vorbehalten.

Ausführungsbestimmungen

Art. 34 Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisheriges Recht

Art. 35 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Feuerwehrreglement, erlassen durch die Gemeindeversammlung Kirchdorf am 10. Dezember 2011, aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kirchdorf haben das Feuerwehrreglement an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2018 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Kirchdorf



Eric von Graffenried
Präsident



Peter Blatti
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Feuerwehrreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 29. November 2018 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Kirchdorf aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 18. Oktober 2018 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

10. Januar 2019



Peter Blatti
Gemeindeschreiber